

2. Projektierungsabteilungen- volkseigener Produktionsbetriebe, staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Organe oder Einrichtungen, genossenschaftlicher Betriebe und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

b) Zeitweilige Projektierungseinrichtungen sind:

1. Projektierungskollektive, deren Tätigkeit zeitlich begrenzt und objektgebunden ist und die für die Dauer ihrer Tätigkeit einer ständigen Projektierungseinrichtung oder einem Produktionsbetrieb beigeordnet sind. Sie können aus Mitarbeitern der Plan- und Investitionsträger, der ständigen Projektierungseinrichtungen sowie sonstiger Betriebe und Einrichtungen unter vorübergehender Freistellung von ihren ständigen Aufgaben gebildet werden. Verantwortlich für die Projektierungsleistungen des Projektierungskollektivs ist die ständige Projektierungseinrichtung bzw. der Produktionsbetrieb, dem das zeitweilige Projektierungskollektiv beigeordnet ist;
2. Projektierungskollektive an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen der Lehre und Forschung. Sie können Projektierungsleistungen im Nachauftrag auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zwischen ständigen Projektierungseinrichtungen und den Einrichtungen der Lehre und Forschung übernehmen;
3. ehrenamtliche Projektierungs- und Entwicklungskollektive zur Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werk tätigen. Verantwortlich für die Projektierungsleistungen des ehrenamtlichen Projektierungskollektivs ist der Plan- oder Investitionsträger bzw. sein Beauftragter.

§ TT

Spezialisierung

Die ständigen Projektierungseinrichtungen sind in der Regel für die Projektierungsleistungen eines bestimmten Aufgabengebietes oder Hauptspezialgebietes entsprechend den Festlegungen im Register der Projektierungseinrichtungen zuständig. Die Spezialisierung kann sich insbesondere erstrecken auf

- a) Projektierungsleistungen für Produktionsanlagen bzw. sonstige Anlagen bestimmter Industrie- oder Wirtschaftszweige bzw. sonstiger Planträgerbereiche,
- b) Projektierungsleistungen als in sich geschlossene Teilleistungen zu Buchst a und für komplette Teilanlagen.

§ I«

Hauptprojek tant

(1) Zwischen den Planträgern und den entsprechenden Industriezweig- bzw. wirtschaftszweigspezialisierten ständigen Projektierungseinrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen Festlegungen zur Übernahme der Funktion eines Hauptprojektanten getroffen werden.

(2) Das Aufgabengebiet eines Hauptprojektanten erstreckt sich auf die Übernahme und Ausarbeitung bzw. Koordinierung der sich aus dem Perspektivplan ergebenden Aufgabenstellungen eines Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges entsprechend den mit dem Planträger getroffenen Vereinbarungen.

§ 19

Generalprojek tant

(1) Für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und zur Koordinierung der Projektteile und Teilprojekte für Investitionsprogramme, Investitionskomplexe oder Investitionsvorhaben können Generalprojektanten auf vertraglicher Basis eingesetzt werden.

(2) Als Generalprojek tant ist in der Regel die ständige Projektierungseinrichtung einzusetzen, die für den fachlich bestimmenden Teil der Gesamtinvestition zuständig ist.

(3) Der Generalprojek tant hat die Komplexität der Aufgabenstellung einschließlich aller dazugehörigen Folgeinvestitionen zu gewährleisten. Er ist für die Erarbeitung der Aufgabenstellung einschließlich der erforderlichen unmittelbaren Folgeinvestitionen verantwortlich. Neben seinen Eigenleistungen leitet und koordiniert er auf vertraglicher Basis die Zusammenarbeit mit Nachbeauftragten unter Berücksichtigung der Übereinstimmung der technologischen mit der bautechnischen Lösung bei Beachtung der Einheit von Ökonomie, Technik, Technologie und Bau. Er hat in enger Zusammenarbeit mit dem Generalauftragnehmer für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung von den Ausrüstungs-, Bau- und Montagebetrieben zeitlich befristete verbindliche Angebote über die von ihnen zu erbringenden Leistungen einzuholen und im Zusammenwirken mit ihnen im Komplexzyklogramm bzw. Bau- und Montageablaufplan unter Berücksichtigung der letzten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse die kürzesten Fristen in der Fertigstellung sowie die frühestmögliche Inbetriebnahme von Teilkapazitäten zu sichern.

(4) Zur Koordinierung der Projektteile bzw. Teilprojekte, die in Verantwortung der verschiedenen an der Durchführung einer Investition beteiligten Ausrüstungs-, Bau- und Montagebetriebe ausgearbeitet werden und zur Zusammenfassung zu Teilprojekten bzw. Projekten sowie für die inhaltliche Übereinstimmung der Teilprojekte bzw. Projekte mit der Aufgabenstellung, kann ein Generalprojek tant vom Investitionsträger bzw. vom Generalauftragnehmer vertraglich gebunden werden. Der Generalprojek tant hat nach erfolgter Koordinierung der Teilprojekte bzw. Projekte zur Durchführung freizugeben.

§ 20

Koordinierung von Projektierungsunterlagen

Soweit von Projektierungseinrichtungen Projekte, Teilprojekte oder Projektteile ausgearbeitet werden, sind diese verpflichtet, die erarbeiteten Unterlagen beim Investitionsträger zur Koordinierung der Projektteile bzw. Teilprojekte und ihrer Zusammenfassung zu Teilprojekten bzw. Projekten sowie zur Kontrolle der inhaltlichen Übereinstimmung der Teilprojekte bzw. Projekte mit der Aufgabenstellung einzureichen. Sofern der Investitionsträger die Koordinierungsfunktion